Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 32/82 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1982

zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch

(ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 752/82 der Kommission vom 31. März 1982	L 86	50	1.4.1982
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 2304/82 der Kommission vom 20. August 1982	L 246	9	21.8.1982
►**M3**	Verordnung (EWG) Nr. 631/85 der Kommission vom 12. März 1985	L 72	24	13.3.1985
►**M4**	Verordnung (EWG) Nr. 2688/85 der Kommission vom 25. September 1985	L 255	11	26.9.1985
►**M5**	Verordnung (EWG) Nr. 3169/87 der Kommission vom 23. Oktober 1987	L 301	21	24.10.1987
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 2326/97 der Kommission vom 25. November 1997	L 323	1	26.11.1997
►**M7**	Verordnung (EG) Nr. 744/2000 der Kommission vom 10. April 2000	L 89	3	11.4.2000

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 32/82 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1982

zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Sondererstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ([1]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 ([3]), sind die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages dieser Erstattungen festgelegt worden.

Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der Absatzmöglichkeiten für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die zur Zeit für Interventionsankäufe in Frage kommen, empfiehlt es sich, die Bedingungen festzulegen, unter denen Sondererstattungen bei der Ausfuhr für diese Erzeugnisse gewährt werden können, wenn sie für bestimmte Drittländer bestimmt sind und zu einer Reduzierung der Interventionsankäufe führen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Erzeugnisse, die den in dieser Verordnung vorgesehenen spezifischen Bedingungen entsprechen, können Sondererstattungen bei der Ausfuhr gewährt werden.

(2) Diese Verordnung gilt für Ausfuhren in bestimmte Drittländer von frischem oder gekühltem Fleisch in Form von ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern, „quartiers compensés“, Vordervierteln und Hintervierteln.

▼M6

(3) Wird ein Schlachtkörper oder ein nichtgetrenntes Hinterviertel, dem Leber und/oder Nieren anhaften, gestellt, so wird sein Gewicht verringert um

— 5 kg für die Leber und die Nieren,

— 4,5 kg für die Leber,

— 0,5 kg für die Nieren.

▼B

Artikel 2

(1) Die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr wird von der Vorlage des Nachweises abhängig gemacht, daß die Ausfuhrerzeugnisse von männlichen ausgewachsenen Rindern stammen.

([1]) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
([2]) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
([3]) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.

▼M6

(2) Dieser Nachweis wird erbracht durch Vorlage einer nach dem Muster des Anhangs aufgemachten Bescheinigung, die auf Antrag der Betreffenden von der Interventionsstelle oder jedweden anderen Stelle ausgestellt wird, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Tiere geschlachtet wurden, eigens dazu bezeichnet wurde. Diese Bescheinigung ist den Zollbehörden zwecks Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten vorzulegen und nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten auf dem Verwaltungswege der für die Zahlung der Erstattung zuständigen Stelle zuzuleiten.

Werden die Erzeugnisse den Zollverfahren des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates [1] unterstellt, so ist die im vorstehenden Unterabsatz genannte Bescheinigung den Zollbehörden bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission [2] vorzulegen. Bei Anwendung dieses Unterabsatzes sind abweichend von der genannten Verordnung die Behandlungen gemäß Artikel 28 Absatz 4 Buchstaben b), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 unzulässig.►M7 Die zuständigen Behörden können jedoch die Verpackung des Erzeugnisses zulassen, sofern die in Artikel 3 Unterabsatz 2 genannte Kennzeichnung ständig sichtbar bleibt. ◄

▼B

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen für die Kontrolle der Erzeugnisse und für die Erteilung der in Artikel 2 genannten Bescheinigung fest. Diese Bedingungen können einen Hinweis auf eine Mindestmenge enthalten.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erzeugnisse in der Zeit zwischen der Kontrolle und dem Verlassen des geographischen Gebiets der Gemeinschaft oder der Lieferung an die in ►M6 Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ◄ genannten Bestimmungen nicht durch andere Erzeugnisse ersetzt werden können. Zu diesen Maßnahmen gehört insbesondere die Kennzeichnung jedes einzelnen Erzeugnisses entweder durch eine unlöschbare Markierung oder durch Plombierung eines jeden Viertels. Die Schlachtung und Kennzeichnung erfolgen in dem vom Beteiligten angegebenen Schlachthof in dem unter Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Antrag.

▼M4

Werden Schlachtkörper oder halbe Schlachtkörper außerhalb des Schlachthofs in Vorderviertel und Hinterviertel zerlegt, so kann die in Artikel 2 Absatz 2 genannte Stelle die vorerwähnte Bescheinigung, die für Schlachtkörper oder halbe Schlachtkörper erteilt wurde, durch Bescheinigungen für die genannten Viertel ersetzten, sofern alle übrigen Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt sind.

▼B

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 20. Januar 1982 die zur Anwendung dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen mit. Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten vor dem 20. Februar 1982 ihre etwaigen Bemerkungen mit.

▼M6

---

[1] ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
[2] ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

▼B

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M6

ANHANG

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer oder Antragsteller	**BESCHEINIGUNG** **für Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern** **Nr. . . . . .** **Verordnung (EWG) Nr. 32/82**
2. Empfänger (1)	3. Aussteller

ANMERKUNGEN

A. Das Fleisch ist gemäß der für die Ausfuhrerstattungen verwendeten Nomenklatur zu bezeichnen.

4. Beförderungsmittel (1)	B. Diese Bescheinigung ist bei der Zollstelle vorzulegen, bei der die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, für das Verbringen in ein Zollager oder für das Verbringen in eine Freizone erfüllt werden. C. Die Zollstelle leitet diese Bescheinigung mit ihrem Sichtvermerk versehen der mit der Zahlung der Ausfuhrerstattung beauftragten Stelle zu.

5. Zeichen, Nummern (1) und Anzahl der Stücke; Bezeichnung des Fleischs — mit anhaftenden Innereien (2) — ohne anhaftende Innereien (2)	6. Tarifstelle der Kombinierten Nomenklatur	7. Nettogewicht (kg) (3)

8. Anzahl der Stücke (in Worten)
9. Besondere Vermerke

10. BESCHEINIGUNG DES AUSSTELLERS Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das obengenannte Fleisch von männlichen ausgewachsenen Rindern stammt. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung:	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE Die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr, das Verbringen in ein Zollager oder das Verbringen in eine Freizone sind für das vorstehend bezeichnete Fleisch erfüllt worden. Zollpapier: Art: Nummer: Datum: (Unterschrift) (Stempel)	Ort: Datum: (Unterschrift) (Stempel oder gedrucktes Siegel)

(1) Fakultative Angabe.
(2) Unzutreffendes streichen.
(3) Nach Abzug des Pauschalgewichts der Innereien, sofern diese dem Schlachtkörper oder dem ungetrennten Hinterviertel anhaften.